

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 8 (1941)
Heft: 10-12

Artikel: Die Entwicklung des Basler Bürgerrechts seit 1800 [Schluss]
Autor: Garnier, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

muss. An diesem Punkt taucht aber die Frage nach dem Wert des Geldes und Besitzes überhaupt auf. Sie hängt noch, wenn auch nur lose, mit Familienforschung zusammen. Denn oft verhält es sich doch so, dass von Generation zu Generation, vom Vater zu den Kindern und zu den Enkeln die Einstellung zum Besitz, der Wert, den man ihm beilegt, sich verändert. Das hat schon der griechische Philosoph Plato festgestellt und gemeint, dass keine sonderliche Liebe zum Geld bei denen bemerkt werde, die es nicht selber erworben, sondern vom Vater und Grossvater her bekommen haben.

Aber doch, glaube ich, werden Gedanken, die hier anknüpfen, mit Familiengeschichte wenig mehr zu tun haben, sie sollen darum etwaigen Gesprächen überlassen bleiben, die sich an meine hiemit geschlossenen Ausführungen anschliessen können.

Die Entwicklung des Basler Bürgerrechts seit 1800

Von *Karl Garnier*, Binningen (Schluss)

Interessant ist zu erfahren, wie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Aufnahme neuer Bürger vor sich ging. Im Ratsschlag vom 1. Oktober 1866 wird darüber folgendes mitgeteilt:

«Dermalen muss ein Petent, wenn nicht besondere Anstände noch Mehreres verlangen, fünf Mal vor Behörde erscheinen:

1. vor dem Amtsbürgermeister, dem er sein Gesuch zu Handen des Rats übergibt,
2. vor der Bürgerkommission,
3. vor dem Kleinen Stadtrat,
4. vor dem Grossen Stadtrat,
5. vor dem Kleinen Rat.

Mit dem Petenten gesprochen wird nur die zwei ersten Mal; nur da kann mit ihm auf seine Verhältnisse eingetreten und kann er selbst darüber angehört werden. Vor dem Kleinen und dem Grossen Stadtrat ist er bloss Gegenstand prüfender Anschauung; vor dem Kleinen Rat endlich ist er neben einer Anzahl von Gefährten das Objekt einer Anrede, worin er an seine als Bürger erhaltenen Rechte und Pflichten erinnert wird und

wobei er seinerseits Gelegenheit hat, seine Regierung zu Gesicht zu bekommen.»

* * *

Zum Schluss noch etwas über die Vorschriften *konfessioneller* Natur. Im Gesetz von 1803 wurde verlangt, dass der neue Bürger reformiert sei.

Als dann 1815 durch die Angliederung des Birsecks an Basel auch katholische Gemeinden zum Kanton kamen, wurde im Bürgerrechtsgesetz von 1816 für die Einbürgerung eines Landbürgers in der Stadt nur eheliche und ehrliche Geburt verlangt, ferner guten Leumund; wegen der Konfession war nichts erwähnt. Dagegen mussten Schweizerbürger und Ausländer, die sich einbürgern wollten, der reformierten Religion zugetan sein, und zur Basler Kirche halten.

Bei der Kantonstrennung im Jahre 1833 kamen die katholischen Gemeinden an den neuen Kanton Baselland. Das Gesetz von 1834 verlangte daher wieder Zugehörigkeit zur reformierten Religion. In der vorangegangenen Debatte im Stadtrat hatten sich mehrere Redner gegen diese untolerante Beschränkung gewehrt. Als jedoch ein einflussreiches Ratsmitglied erklärte, er zittere vor jeder Vermehrung der katholischen Bürger, weil sie mit nachteiligen Folgen verbunden sei, schlug die Stimmung wieder um. Immerhin erhielten 56 Katholiken das «Freisassenrecht», d. h. das Recht der Niederlassung ohne die jährliche Einsassengebühr bezahlen zu müssen, und die Gewerbebewilligung auf Lebenszeit.

Mit Rücksicht auf Petenten aus Deutschland wurde im Gesetz von 1838 die Bedingung des reformierten Bekenntnisses mit derjenigen evangelisch-protestantischer Religion vertauscht.

Beim Gesetz von 1848 wurde im Hinblick auf die neue Bundesverfassung nur noch verlangt, dass der Bewerber einer christlichen Konfession angehören müsse, die den Katholiken entgegenstehenden Bedingungen wurden fallen gelassen. Es kam jedoch noch häufig vor, dass Katholiken wegen ihrer Konfession abgewiesen wurden. So wird in einem Ratschlag von 1859 ausgeführt,

dass bei der Aufnahme bezw. Vermehrung der Katholiken in der Bürgerschaft für den ungestörten Fortbestand der innern bürgerlichen Verhältnisse nur Uebelstände und Schwierigkeiten voraus zu sehen seien, die vermieden werden, wenn die Aufnahme von Katholiken beschränkt bleibe. Mit der Zunahme derselben in der Bürgerschaft müssten dieselben auch ihrer Konfession nach in den Schulen, den Armenhäusern, Spital und Waisenhaus berücksichtigt werden, und demnach in diesen Anstalten getrennte Einrichtungen getroffen werden.

Ein Bericht der Bürgerkommission vom 6. März 1862 an den Kleinen und Grossen Stadtrat führt folgendes aus: «Obwohl in Bezug auf Leumund und Erwerb nichts Nachteiliges gegen den Petenten vorliegt, so bestimmen uns doch die von Wohldenselben wiederholt ausgesprochenen und von E. E. Grossen Stadtrat sanktionierten Grundsätze über Aufnahme von katholischen Bürgern, besonders wenn beide Eheleute dieser Konfession angehören, auch heute einen abweisenden Antrag zu stellen.»

Aus einer Zusammenstellung von 1862 ergibt sich, dass seit 1848 72 katholische Petenten und 167 katholische Bräute aufgenommen worden sind. Wie viele Katholiken der Konfession wegen abgewiesen wurden, ist nicht angegeben.

Da im Jahre 1860 die Zahl der Katholiken im Kanton auf 9754 = 24 % der Bevölkerung angestiegen war, von denen ein grosser Teil die Niederlassungsbewilligung besass, war dies ein Zustand der unhaltbar wurde.

Im Gesetz von 1866 wurden infolge Revision des Art. 41 der B. V. von 1848 die konfessionellen Vorschriften fallen gelassen, so dass auch Nichtchristen oder Konfessionslose Bürger werden konnten.

Quellen:

Basler Staatsarchiv: Broschüren 12—1.

Strickler: Akten der helvetischen Republik.

His: Geschichte des neuern Schweiz. Staatsrechts. Band 1.

Basler Neujahrsblatt 1912.

Basler Zeitungen.